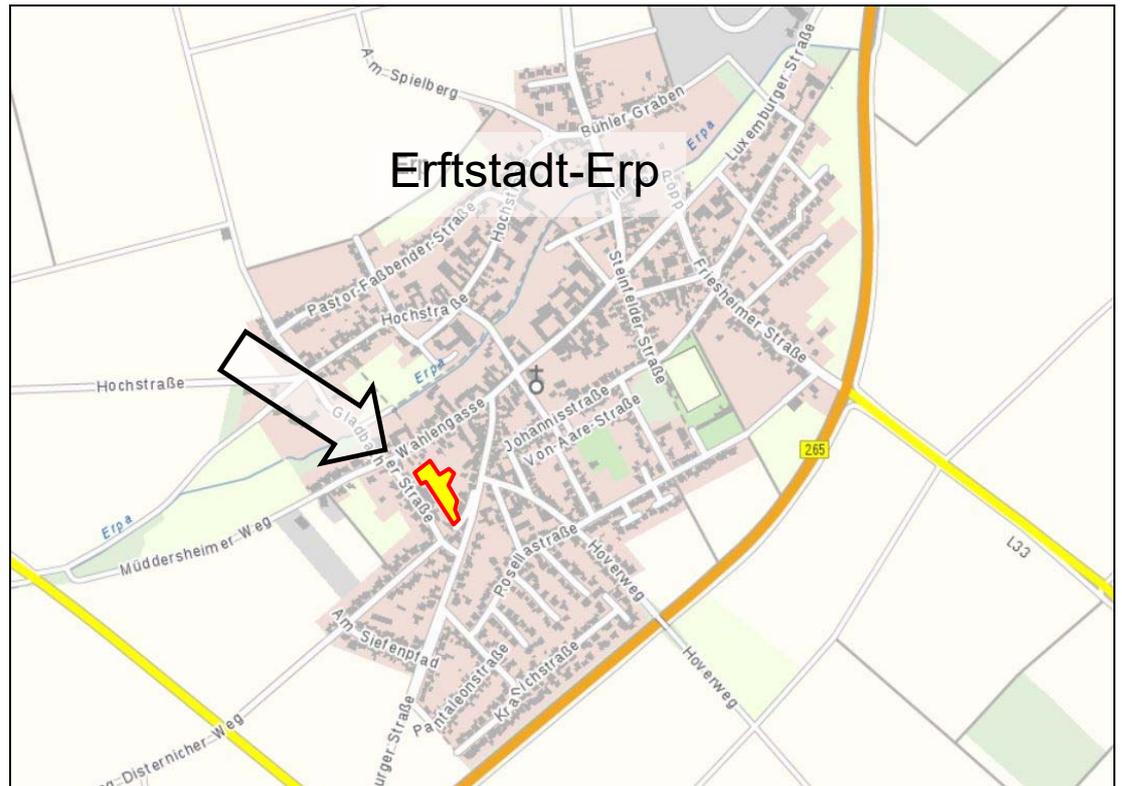


Stadt Erftstadt
Bebauungsplan Nr. 199
Disternicher Weg, Erftstadt-Erp
Gem. Erp, Flur 9, Flurst. 4, 19, 392, 393, 456



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Hajok-Dickopp GbR
Luxemburger Str. 98
50374 Erftstadt

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 27. November 2019, aktualisiert am 04.03.2022
Projekt: 19-010-26_ASP_BP199_Disternicher Weg_Erftstadt-Erp.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Auswertung verfügbarer Daten	5
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	8
6.1	Säugetiere	8
6.1	Vögel	9
6.2	Amphibien	12
7	Vermeidung und Ausgleich	13
8	Zusammenfassung	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben	2
Abb. 2:	Ausschnitt aus städtebaulicher Entwurf Disternicher Weg	2
Abb. 4:	Übersicht 1. Quadrant MTB 5206 Erp	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 1. Quadrant MTB 5206 Erp, Lebensraumtyp: Gärten	6
---------	---	---

Anhang

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Erfstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 in der Ortslage Erp. Die Hajok-Dickopp GbR plant die Entwicklung einer Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern auf derzeit als Wiese und Garten genutzten Grundstücken.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 Abs. 1 ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, wobei bei Letzteren eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, den sogenannten 'planungsrelevanten Arten' verwendet wird.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf eine Besichtigung des Geländes am 20.11.2019 und am 02.03.2022 sowie der Abfrage und Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Erfstadt-Erp am Disternicher Weg (Gemarkung Erp, Flur 9, Flurstücke 392, 393 und 456, tlw. 4 und 19). Das ca. 0,5 ha große Gelände besteht im nördlichen Bereich aus Gärten (tlw. mit Hühnerhaltung), einer zentralen Wiesenfläche (derzeit als Weidegrünland für Ziegen genutzt) und einem Stell- und Lagerplatz im östlichen Teil des Plangebietes. Das Gelände wird von Wohnbebauung an der Wahlangasse, der Gladbacher Straße und am Disternicher Weg eingeschlossen.

Am Disternicher Weg befindet ein Schuppen, der an das Wohnhaus Nr. 4 angrenzt. Im rückwärtigen, gärtnerisch genutzten Grundstück der Wohnbebauung in der Wahlangasse 17 befindet sich ein größtenteils abgebrochener Schuppen.

Abb. 1: Plangebiet im Luftbild mit Katasterangaben



Quelle: Land NRW, TIM-online 2019, Ergänzung RMPSL

Planung

Das städtebauliche Konzept sieht eine Bebauung des Plangebietes mit sieben freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern mit maximal zwei Vollgeschossen und Satteldach vor. Damit orientiert sich das vorgesehene Baukonzept an der Umgebungsbebauung.

Das Wohngebiet wird über eine 5,5 m breite öffentliche Straße an den Disternicher Weg angeschlossen. Der dort stehende Schuppen wird vor Errichtung der Straße abgebrochen.

Abb. 2: Ausschnitt aus städtebaulicher Entwurf Disternicher Weg



Quelle: H+B Stadtplanung Stand August 2019

Der Verlauf der Straße entlang der östlichen Grundstücksgrenze ermöglicht für fast alle Grundstücke eine Süd-West-Ausrichtung der privaten Gartenflächen. Die Straße endet in einer Wendeanlage, die eine Befahrbarkeit durch ein Müllfahrzeug gewährleistet.

Der private ruhende Verkehr wird jeweils auf den Wohngrundstücken untergebracht. Es sind zwei Stellplätze je Wohneinheit in einem freistehenden Einfamilienhaus bzw. einer Doppelhaushälfte vorgesehen. Zusätzlich sind im Bereich der Wendeanlage drei private Garagen geplant. Der öffentliche ruhende Verkehr (Besucherstellplätze) wird westlich der Zufahrtsstraße, entlang des Disternicher Weges in Form von sechs öffentlichen Stellplätzen untergebracht.

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall sind im vorliegenden Fall durch:

- Abbruch von Gebäuden (Schuppen),
- Beseitigung der Vegetation (Gehölzrodungen) und des Oberbodens,
- und Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe) möglich.

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch das geplante Vorhaben möglich, wenn sich auf dem derzeit weitgehend unbebauten Gelände geschützte Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Störungen lokaler Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere können durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Baufeldfreimachung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume ausgelöst werden.

Störungen während des Baus und der zukünftigen Nutzung können auch über das Plangebiet hinauswirken. Bei angrenzenden empfindlichen Lebensräumen sind insbesondere Licht und Lärm relevant.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Durch die baulichen Veränderungen des Geländes kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen.

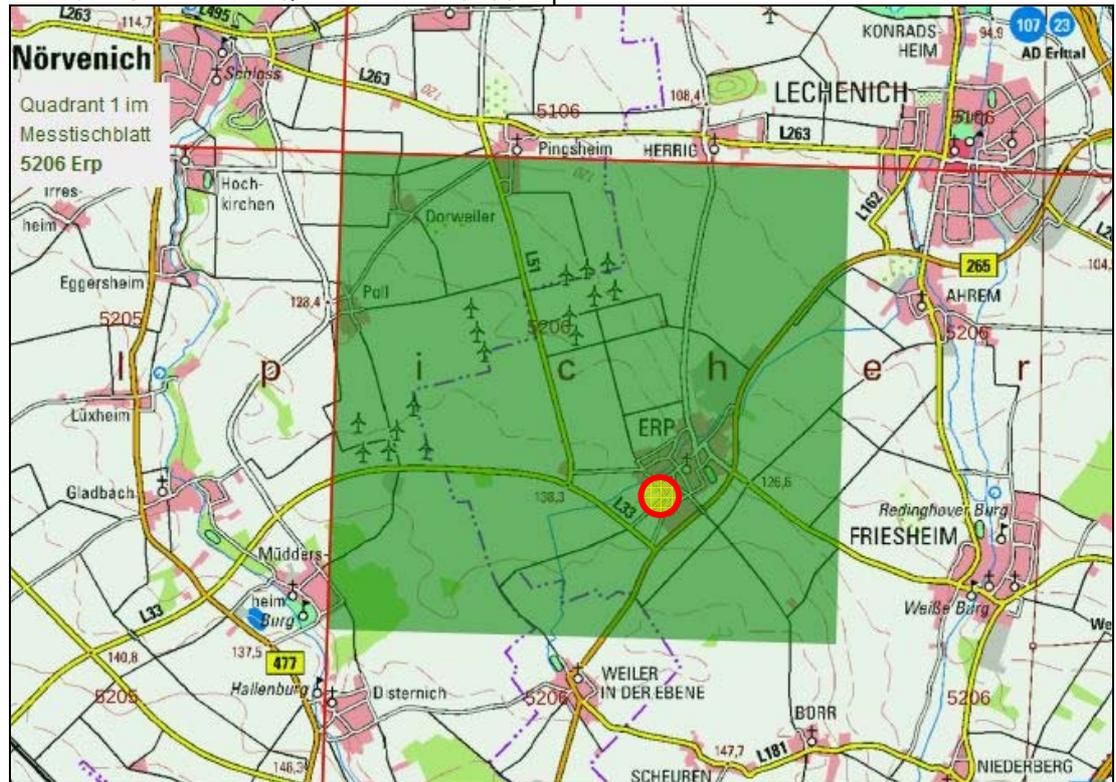
Von besonderer Bedeutung sind hierbei Niststätten oder Verstecke von planungsrelevanten Tierarten. (Anmerkung: das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet nicht zu erwarten).

Die Wirkfaktoren, die von der geplanten Bebauung ausgehen, werden durch die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten bewertet.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5206 Erp⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. grüne Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet) dient als Orientierungshilfe, welche Arten im Umfeld zu erwarten sind.

Abb. 3: Übersicht 1. Quadrant MTB 5206 Erp



Quelle: Land NRW, LANUV

Die nachfolgende Tabelle führt planungsrelevanten Arten auf, die nach Angaben des LANUV innerhalb des ca. 32 km² großen Quadranten in der Zülpicher Börde nachgewiesen wurden (Auswahl Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude).

Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und den Gefährdungsgrad (u.a. aktuelle Ro-

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52061>, Abfrage 07.11.2019

te Liste der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2016)⁵. Die Auswahl wurde aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten der Ortslage auf die Lebensraumtypen 'Fettwiesen- und -weiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude' eingeschränkt (Abfrage aktualisiert am 01.03.2022). Angaben zu den typischerweise vorkommenden Feldvögeln fehlen demnach.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten bestimmter Lebensräume im 1. Quadrant MTB 5206 Erp

Gruppe	Art	EZ*	Status	Rote Liste NRW
Amphibien				
▪	Wechselkröte	U	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Eisvogel	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Feldlerche	U-	Brutvorkommen	3S –gefährdet + Schutz
▪	Feldschwirl	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Girlitz	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Grauammer	S	Brutvorkommen	1S – v. Aussterb. bedr. +Schutz
▪	Habicht	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Kiebitz	S	Rast-/Brutvorkom.	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Kleinspecht	U	Brutvorkommen	3 – gefährdet
▪	Kornweihe	S	Rastvorkommen	1 – vom Aussterben bedroht**
▪	Kuckuck	U-	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Nachtigall	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Neuntöter	U	Brutvorkommen	V - Vorwarnliste
▪	Pirol	S	Brutvorkommen	1 – vom Aussterben bedroht
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Schwarzkehlchen	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Sperber	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Star	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Sturmmöwe	U	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Turmfalke	G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Uferschwalbe	U	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Uhu	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Wachtel	U	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Waldohreule	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Wespenbussard	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Wiesenpieper	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz

Quelle: Land NRW, LANUV, * EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen 2016, ** Rote Liste der gefährdeten wandernden Vogelarten NRW 2016

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Auswertung Fundortkataster

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Bebauungsplangebiet keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (Abfrage 02.2022). In der landwirtschaftlich genutzten Umgebung von Erp sind Brutreviere der vom Aussterben bedrohten Grauammer bekannt. In der Kiesgrube nördlich von Erp ist das Vorkommen der stark gefährdeten Wechselkröte bekannt.

Datenabfrage Naturschutzstation

Nach schriftlicher Auskunft der Biologischen Station Bonn-Rhein-Erft (Anfrage 28.02.2022, Dr. M. Schindler, Geschäftsstelle Friesheimer Busch) liegen für die Ortsrandlage von Erfstadt-Erp Brutzeitbeobachtungen der planungsrelevanten Vogelarten - Bluthänfling, Feldsperling und Girlitz vor. In der Ortsrandlage von Erp wurde zudem der Steinkauz nachgewiesen. Eine Brut erscheint möglich. Das Brutvorkommen der Schleiereule in Erp wird ebenfalls als wahrscheinlich betrachtet.

Die Ackerflächen in der Umgebung werden als Bruthabitat von Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und Rohrweihe genutzt.

Das Vorkommen von Fledermäusen in der Ortslage Erp wird vorausgesetzt.

Nach den verfügbaren Daten werden in der folgenden Potenzialeinschätzung die relevanten streng geschützten Tiergruppen – Säugetiere, Vögel und Amphibien - in Kenntnis der Ortsbegehung des Plangebietes beurteilt.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

6.1 Säugetiere

Eignung des Geländes für Säugetiere

Im Informationssystem des LANUV sind für den Bereich im Umfeld des Plangebietes keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten gemeldet (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Nach fachlicher Einschätzung wird jedoch mit dem Vorkommen typischer Fledermausarten des siedlungsnahen Raumes ausgegangen. Vor allem die weit verbreitete Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kommt in den Ortslagen der Zülpicher Börde vor. Sie nutzt gerne Spalten und Nischen in Gebäuden.

Fledermausarten, die vorwiegend Baumhöhlen oder -spalten nutzen sind in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht von Belang, da die Bäume im Gelände aufgrund des geringen Alters keine entsprechenden Strukturen aufweisen.

Das nähere Umfeld des Plangebietes weist grundsätzlich eine Lebensraumeignung für Fledermäuse auf. Die Fassaden der Bebauung von Erfstadt-Erp bieten insbesondere an älteren Gebäuden Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Das Plangebiet wird möglicherweise im Sommer von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten aufgesucht.

Der Schuppen am Disternicher Weg (Anbau an das Wohngebäude Nr. 4) weist kein Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse auf. Der Schuppen besteht aus einer Holzbalkenkonstruktion, die im Erdgeschoss zur Unterbringung von Traktoren und landwirtschaftlichem Gerät genutzt wird. Die Wände im Erdgeschoss bestehen aus Betonbausteinen. Der Heuboden ist sowohl an der Fassade als auch auf dem Dach mit Eternitplatten vertäfelt. Das Gebäude besteht aus einer Holzbalkenkonstruktion. Durch die Dach- und Fassadenvertäfelung ergeben sich keine für Fledermäuse nutzbaren Spalten. Bei den Ortsbesichtigungen wurde zudem auf Spuren von Fledermäusen, wie z.B. Fraßreste und Kot, geachtet. Im Schuppen wurden keine entsprechenden Hinweise gefunden.

Im nördlichen Teil des Plangebietes stehen ein Hühner- bzw. Ziegenstall und ein weitgehend abgebrochener Schuppen. Letzterer besteht nur noch aus zwei Seitenwänden aus Beton. Der niedrige, eingeschossige Hühnerstall wurde aus Holzbrettern und Eternitplatten gefertigt. Solche Bauwerke werden von Fledermäusen nicht als Versteck genutzt.

Insgesamt betrachtet weisen die Bauwerke im Plangebiet kein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die Bäume in dem Gartengrundstück im nördlichen Teil des Plangebietes sind noch jung und haben daher weder Höhlen noch Spalten, die von Fledermäusen als Versteck genutzt werden können.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge des geplanten Abbruchs des Schuppens und Stalls ist wie oben ausgeführt nicht zu erwarten.

Von dem Vorhaben gehen voraussichtlich keine Wirkungen aus, die zu einer Gefährdung oder Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten führen können.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge des Abbruchs, der Bauphase und der Wohnnutzung sind nicht zu erwarten.

Die Fledermäuse, die das Gelände in der Nacht zur Jagd nach Insekten aufsuchen, werden durch die Maßnahmen nicht im erheblichen Maße gestört. Die mehrfach im Jahr gemähte Wiese ist arm an Kräutern. Ein erhöhtes Vorkommen an Insekten (Nahrungsgrundlage für Fledermäuse) ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Plangebiet weist aufgrund der Erkenntnisse der Ortsbegehung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Wochenstuben- und Balzquartiere) auf. Sowohl im Geräteschuppen als auch im Hühnerstall sind keine nutzbaren Spalten oder Höhlen vorhanden.

6.1 Vögel

Eignung des Geländes als Vogelbrutstätte

Das ca. 0,5 ha große Gelände besteht aus einer artenarmen Grünfläche, die derzeit als Ziegenweide genutzt wird und einem brachliegenden Gartengelände innerhalb eines bereits bebauten Wohnviertels in der Ortslage Erp (Innenbereich). Es bestehen weder direkte Verbindungen zu den landwirtschaftlichen genutzten Flächen der umgebenden Börde noch zu den Uferbereichen der durch den Ort fließenden Erpa.

Für die Lebensraumtypen Grünland, Garten, Siedlungsbrache und Gebäude in der Zülpicher Börde werden folgende planungsrelevante Vogelarten benannt, deren Vorkommen, wie folgt beurteilt wird:

Bluthänfling

Bluthänflinge benötigen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Das Plangebiet bietet aufgrund des Fehlens dichter Gehölzstrukturen und der intensiven Tierbeweidung keine Lebensraumeignung. Zudem befindet sich das Gelände inmitten eines bereits besiedelten Raums. Ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Ein Vorkommen des Eisvogels wird aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten mit Anschluss an ein Gewässer ausgeschlossen.

Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel

Im Plangebiet liegen keine geeigneten Habitate der Feldvögel Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel vor. Die Flächen innerhalb des Siedlungsraums werden von diesen Arten aufgrund der fehlenden ungestörten Nistmöglichkeiten und Fluchtdistanz ausgeschlossen.

Feldschwirl

Der Feldschwirl nutzt gebüschreiches, feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Bruthabitat. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen und der intensiven Nutzung der Flächen durch Ziegen und Hühner wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Feldsperling

Ein Vorkommen des Feldsperlings im Plangebiet wird aus fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Innerhalb des Geländes fehlenden entsprechende Nistmöglichkeiten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, die im Gebiet nicht vorhanden sind.

Girlitz

Der Girlitz bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand. Der Neststandort befindet sich in oftmals in Nadelbäumen. Ein Vorkommen des Girlitzes innerhalb Plangebiets wird ausgeschlossen. Im Gebiet sind keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorhanden. Das Gelände ist durch den hohen Nutzungsdruck durch Ziegen und Hühner als Lebensraum nicht geeignet.

Habicht, Korn- und Rohrweihe, Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greifvögeln im Plangebiet liegen nicht vor. Es sind weder geeignete Niststätten (Horste) in Bäumen und dem freien Gelände noch entsprechende störungsfreie Nahrungslebensräume vorhanden.

Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laubmischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder. Struktureiche Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand werden auch besiedelt. Im Plangebiet liegen keine entsprechenden Lebensraumbedingungen vor. Ein Brutvorkommen wird ausgeschlossen.

Kuckuck

Der Kuckuck ist auf eine hohe Dichte an Wirtsvögeln angewiesen. Ein Vorkommen innerhalb des Siedlungsraums wird ausgeschlossen.

Mehl, Rauch- und Uferschwalbe

An den Fassaden des Schuppens und innerhalb des Gebäudes sowie an der benachbarten Bebauung wurden im Rahmen der Ortsbegehungen keine Schwalbenester festgestellt. Eine Brut kann daher ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gehölzbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Das Plangebiet kommt aufgrund des hohen Nutzungsdrucks durch Ziegen und Hühner sowie durch das Fehlen von dichten Heckenstrukturen nicht vor.

Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Waldohreule

Niststätten des Steinkauzes, wie Baumhöhlen oder Nischen an Gebäuden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der im Plangebiet abzubrechende Schuppen weist nach intensiver Untersuchung zwar Einflugmöglichkeiten auf, doch wurden im Gebäude keine Spuren einer Besiedlung durch Eulen (Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz) festgestellt. Es wurden weder typische Kotspuren an den Balken und Wänden noch Nahrungsreste (Gewölle) vorgefunden.

Ein Brutvorkommen der Waldohreule im Plangebiet wird ebenfalls ausgeschlossen, da im Plangebiet weder größere Bäume mit Krähennestern vorhanden sind, noch günstige Nahrungshabitate vorliegen. Diese Eulenart baut keine eigenen Nester, sondern nutzt diese von z.B. von Rabenkrähe, Elster oder Ringeltaube.

Das Vorkommen des Uhus wird aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im Plangebiet ausgeschlossen.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen brütet in magere Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Entsprechende Habitatelemente fehlen im Plangebiet.

Star

Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er benötigt Angebote in Bäumen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Spechthöhlen) und Gebäuden. Offene Flächen werden zur Nahrungssuche benötigt. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Höhlenangebote erkennbar. Ein Brutvorkommen wird demnach ausgeschlossen.

Sturmmöwe

Die Sturmmöwe brütet in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. Im Plangebiet liegen entsprechende Brutbedingungen nicht vor.

Turmfalke

Der Turmfalke brütet in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen werden genutzt.

Im Plangebiet wurden keine Hinweise auf eine Brut im Schuppen festgestellt. Nach Angaben des Besitzers brütet der Turmfalke in einer Hofanlage in der näheren Umgebung. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben sind nicht erkennbar.

Turteltaube

Die Turteltaube brütet in offenen, bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Brutplätze innerhalb von Siedlungen werden gemieden. Ein Vorkommen im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen, aber auch in extensiv genutzten Grünländer, insbesondere in Grabenstrukturen. Diese Biotopausstattung ist im Plangebiet nicht vorhanden. Innerörtliche Freiflächen werden von dieser Art nicht genutzt. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers auf der intensiv beweideten Grünfläche inmitten vorhandener Bebauung wird ausgeschlossen.

Sonstige Vogelarten

Die Gärten im nördlichen Teil des Plangebietes sind als Vogelbrutlebensraum unterschiedlich geeignet. Das von Hühnern und Ziegen genutzte Grundstück weist einen geringen Bedeckungsgrad an Pflanzen auf. Vogelniststätten sind nicht vorhanden. Hingegen weist das benachbarte, aufgelassene Gartengelände mit dem abgebrochenen Schuppen mehrere Brutlebensräume insbesondere für heckenbrütende Vogelarten auf.

Nach fachlicher Einschätzung werden hier überwiegend Vorkommen siedlungstypischer und ungefährdeter Arten, wie z.B. Zaunkönig, Mönchsgrasmücke und Amsel erwartet. Ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten wird aufgrund der geringen Größe und der randlichen Störeinflüsse wird ausgeschlossen.

In der Nachbarschaftsbebauung brüten möglicherweise Haussperlinge. Sie wurden bei der Ortsbegehung angetroffen. Im Plangebiet selbst sind keine Nistgelegenheiten im Schuppen und Hühnerstall vorhanden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten in Folge der Baufeldfreimachung wird insbesondere in den Gartenflächen mit Gehölzbestand unter Beachtung der Vogelbrutzeit ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen in den Gärten vorkommenden allgemein verbreiteten Vogelarten während der Winter- und Brutzeit sind nicht zu erwarten. Im Gelände werden voraussichtlich keine planungsrelevanten Vogelarten während der Brut- und Winterzeit erwartet.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Bebauung des Plangebiets führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erkennbaren Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten. Das artenarme Grünland, die Gebäude sowie die Garten- und Lagerflächen bieten nach fachlicher Einschätzung keine typischen Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten.

In dem wenig genutzten Garten im Norden des Plangebietes kommen nach fachlicher Einschätzung ausschließlich allgemein verbreitete Vogelarten vor.

6.2 Amphibien

Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien

Wechselkröte

Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) tritt in Nordrhein-Westfalen vor allem als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind.

Die Kiesgrube und Deponie am nördlichen Ortsrand von Erp weist Laichhabitate der Wechsel- und Kreuzkröte auf. Das Plangebiet im Süden der Ortslage ist als Landlebensraum dieser streng geschützten Krötenarten nicht geeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Verletzung / Tötung

Verletzungen oder Tötungen streng geschützter Amphibienarten, insbesondere der nördlich von Erp nachweislich vorkommenden Kreuz- und Wechselkröte, in Folge der geplanten Bebauung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen streng geschützter Amphibienarten während ihrer Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten in Folge der Bebauung werden ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Grundstück weist nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Amphibienarten (insbesondere Landlebensräume) auf. Gewässer sind im nahen Umfeld des Grundstücks nicht vorhanden.

7 Vermeidung und Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 39 (5) BNatSchG ist die Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen im Plangebiet außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen (allgemeiner Artenschutz).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures) sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Erfstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 in der Ortslage Erp. Die Hajok-Dickopp GbR plant die Entwicklung einer Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern auf derzeit als Wiese und Gärten genutzten Grundstücken.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Ein Quartiervorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar.

Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem als Weidegrünland, Garten und Hühnerauslauf genutzten Gelände keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vor. Die artenarme Wiese ist als Niststätte ungeeignet. Lediglich die Sträucher und Stauden in dem wenig genutzten Gartengrundstück im Norden des Plangebietes bilden einen Lebensraum typischer heckenbrütender Arten. An den Gebäuden (Schuppen, Stall) wurden keine Nester gebäudebrütender Vogelarten festgestellt.

Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ebenfalls ausgeschlossen, da entsprechende Gewässerlebensräume in der näheren Umgebung fehlen.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Plangebiet und Haus Disternicher Weg Nr. 6 (Flurstück 323)



Foto 2: derzeit von Ziegen genutztes Grünland, Blickrichtung Nord (Flurstück 392)



Foto 3: Scheunenanbau am Disternicher Weg Nr. 4 (Flurstück 392)



Foto 4: mit Eternitplatten vertäfelte Westfassade

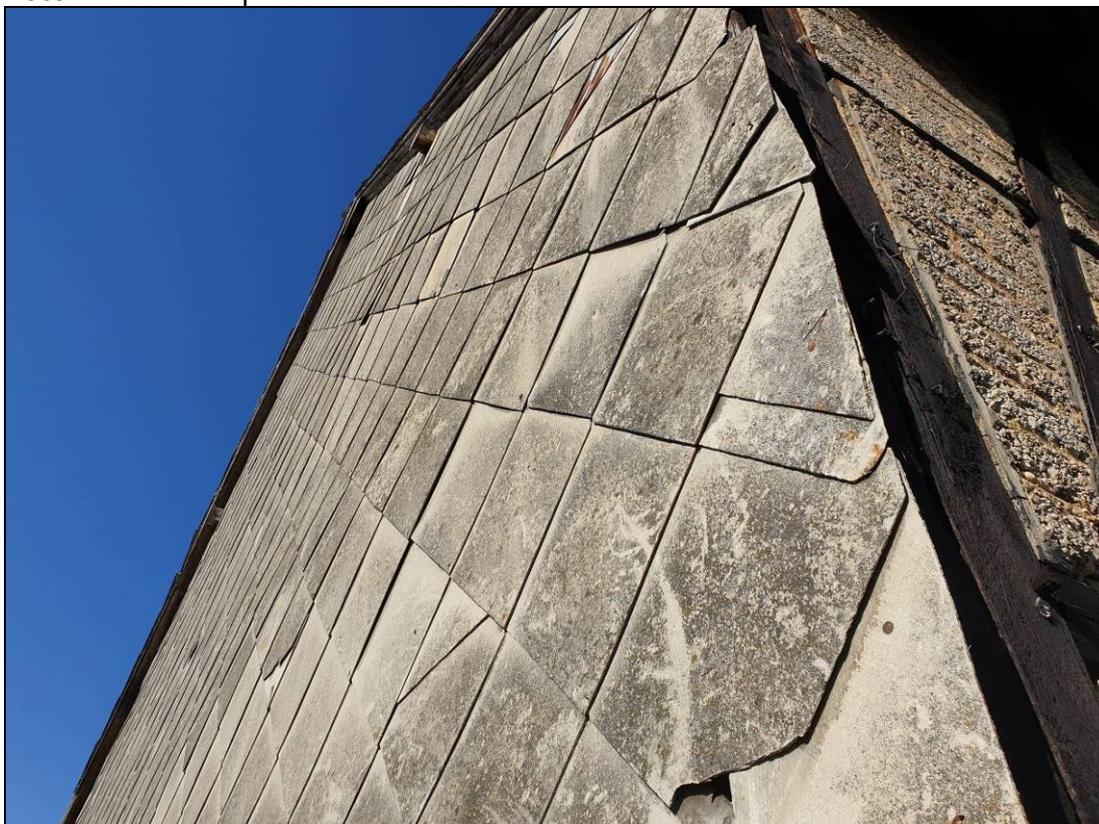


Foto 5: Nordansicht der Scheune (Disternicher Weg Nr. 4)



Foto 6: Dachstuhl der Scheune (Disternicher Weg Nr. 4)



Foto 7: Dachstuhl der Scheune (Disternicher Weg Nr. 4)



Foto 8: nordöstlicher Teil der Wiese (Flurstück 392)



Foto 9: Parzelle mit Hühnerhaltung (Flurstück 4), Links Stall, hinten Wohnhaus



Foto 10: westlicher Teil des Gartengrundstücks (Flurstück 456)



Foto 11: östlicher Teil mit abgebrochenem Schuppen (Flurstück 456)



Foto 12: südlicher Teil des Lagerplatzes (tlw. Flurstück 19)



Foto 13: Lagerplatz, im Hintergrund gepflastert (tlw. Flurstück 19)



Foto 14: nördlicher Teil des Lagerplatzes mit Holzstapel (tlw. Flurstück 19)



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 199 Disternicher Weg, Erfstadt-Erp

Plan-/Vorhabenträger (Name): Hajok-Dickopp GbR Antragstellung (Datum): 04.03.2022

Die Stadt Erfstadt plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 in der Ortslage Erp. Die Hajok-Dickopp GbR plant die Entwicklung einer Wohnbebauung mit freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern auf derzeit als Wiese und Gärten genutzten Grundstücken.
Ein Quartierorkommen von Fledermäusen innerhalb des Grundstückes wird aufgrund fehlender Spalten und Höhlen ausgeschlossen. Eine Einschränkung des für Fledermäuse genutzten Nahrungslebensraumes in Folge der Bebauung ist nicht ableitbar.
Nach fachlicher Einschätzung liegen auf dem als Weidegrünland, Garten und Hühnerauslauf genutzten Gelände keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten vor. Die artenarme Wiese ist als Niststätte ungeeignet. Lediglich die Sträucher und Stauden in dem wenig genutzten Gartengrundstück im Norden des Plangebietes bilden einen Lebensraum typischer heckenbrütender Arten. An den Gebäuden (Schuppen, Stall) wurden keine Nester gebäudebrütender Vogelarten festgestellt.
Ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Plangebiet und der näheren Umgebung wird ebenfalls ausgeschlossen, da entsprechende Gewässerlebensräume in der näheren Umgebung fehlen. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der geplanten Bebauung des Grundstückes keine Lebensräume planungsrelevanter Arten betroffen sind. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nach fachlicher Einschätzung nicht erforderlich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Die Sträucher und Stauden in dem wenig genutzten Gartengrundstück im Norden des Plangebietes bilden einen Lebensraum verbreiteter und ungefährdeter, heckenbrütender Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp u.a.). An den Gebäuden (Schuppen, Stall) wurden keine Nester gebäudebrütender Vogelarten festgestellt. Der Verlust der allgemein verbreiteten Vogelarten stellt keinen Verstoß gegen § 44 BNatSchG (besonderer Artenschutz) dar.

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind die Gehölzrodungen grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit (vom 1. März bis zum 30. September) durchzuführen (allgemeiner Artenschutz).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung